

Verdacht, daß Preußen mit der Überbeanspruchung seines Landes für militärische Zwecke eine illegitime Großmacht sei. Kluebing behandelt Justi (der als Publizist Preußens, das ganze Gleichgewichtsdenken als Chimäre erweisen will, die statt Sicherheit immer neue Kriege bringt, und statt dessen qualitative Momente betont; ein Ausdehnung des Staates ist eher ein Hindernis), Bielfeld (der stärker die politische Arithmetik akzeptiert, aber als Publizist Preußens ebenfalls die gute Regierung ins Zentrum stellen muß), Friedrich den Großen (der nie Zweifel hatte, daß Ruhmbegierde ein legitimes Motiv für Monarchen ist, deren Ressourcen Eroberungspolitik erlauben und Ressourcen vor allem daran mißt, welche Armeen die Staaten tatsächlich aufstellen), Kaunitz (der die plötzliche Macht Preußens als illegitim ansah, weil er letztlich eine kameralistische Machtvorstellung hatte, daß sich ein Staat nur soviel Armeen leisten darf, wie seine Wirtschaft aushalten kann, und zuletzt auf das Ende des Preußischen Militärstaates nach dem Tod Friedrichs II wartet), Hertzberg (der gegen Kaunitz zeigen will, daß Preußen keine vorübergehende Macht ist, sondern durch gute Regierung und günstige Lage auch mit geringer ökonomischer Basis als Großmacht nicht fortzudenken ist).

### 6.2.3 Völkerrecht

Vergleiche die im 1. Kapitel genannten Gesamtdarstellungen des Völkerrechts, die alle, soweit sie Theoriegeschichte sind, sich auf die Klassiker des Völkerrechts vom 16. bis 18. Jahrhundert konzentrieren (oben S. 48-50).

Vergleiche als einen Führer zu den Debatten der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts über das klassische Völkerrecht:

Wilhelm Janssen, *Die Anfänge des modernen Völkerrechts und der neuzeitlichen Diplomatie* : ein Forschungsbericht. – Stuttgart 1965 (mit besonderer Berücksichtigung von Vitoria, Suárez und Grotius).

Das klassische Völkerrecht der frühen Neuzeit beschäftigte sich vor allem mit dem Recht zum Krieg und dem Recht im Krieg. Entsprechend gibt es eine Reihe Überblicks zum Thema Krieg und Frieden, die in der Regel dieselben wenigen Autoren behandeln: Vitoria, Grotius, Pufendorf, Wolff, Vattel.

Paul Foirier, *L'organisation de la paix chez Grotius et l'école de droit naturel*, in : *La paix*. – Bruxelles 1961 (Recueils de la Société Jean Bodin ; 14-15) II, 275-376

Heinz Duchhardt, *Studien zur Friedensvermittlung in der Frühen Neuzeit*. – Wiesbaden 1979. – S. 89-117 „Friedensvermittlung“ im Völkerrecht des 17. und 18. Jahrhunderts : von Grotius zu Vattel

Peter Haggenmacher, *Mutations du concept de ‚guerre juste‘ de Grotius à Kant*, in : *La guerre* : actes du colloque de Mai 1986 / sur la direction de Simone Goyard-Fabre. – Caen 1986. – S.107-125

Christian Starck, *Bändigung des Krieges und Frieden in der Lehre der Politik und des Völkerrechts der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, in: *Politik, Philosophie,*

Praxis : Festschrift für Wilhelm Hennis zum 65. Geburtstag / hrsg. von Hans Maier ... – Stuttgart 1988. – S. 56-78

Dieter Wyduckel, Recht, Staat und Frieden im Jus Publicum Europaeum, in: Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit / hrsg. von Heinz Duchhardt. – Köln 1991. – S. 185-204

Heinz Duchhardt, La guerre et le droit de gens dans l'Europe au XVIe au XVIIe siècle, in : Guerre et concurrence entre les états européennes du XVIe au XVIIIe siècle / sous la direction de Philippe Contamine. – Paris 1998. – S. 339-364.

### **Schmitt, Carl**

**Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum. – Köln : Greven, 1950. – 308 S.**

**Spätere Ausgaben bei Duncker & Humblot sind unveränderte Nachdrucke**

Das ist keine Völkerrechtsgeschichte, sondern die Geschichte zweier Themen, von denen Schmitt zu zeigen versucht, daß sie zusammenhängen und daß sie ein Schlüssel zur Völkerrechtsgeschichte sind: Landnahme und Gerechter Feind. Schmitt deutet das Wort ‚Nomos‘ als Landzuteilung und glaubt, jeder Abschnitt des Völkerrechts beruhe auf einer Landordnung, das europäische Völkerrecht der Neuzeit auf der großen kolonialen Landnahme des 16. und 17. Jahrhunderts und dem Aufbau geschlossener Territorialstaaten. Die Anerkennung des Gegners als rechtmäßigem Feind (iustus hostis) habe eine Hegung des Krieges gebracht, die die Rückkehr zum diskriminierenden Strafkrieg im 20. Jahrhundert wieder verloren habe. Eine Theoriegeschichte des Völkerrechts ist das Buch schon gar nicht: Die einzige ausführliche Beschäftigung mit einem Autor gilt Vitoria (bei dem Schmitt den päpstlichen Missionsauftrag betont, um dessen klares Votum für den Gerechten Krieg als Krieg zur Strafe radikal von der neuzeitlichen Entwicklung des Völkerrechts zu trennen). Andere Autoren werden nur kurz erwähnt in einer Skizze der Wandlung der mittelalterlichen Idee des Gerechten Krieges in die Idee des nichtdiskriminierenden Krieges zwischen Staaten, bei dem der gerechte Grund keine Rolle mehr spielt. Schmitt bevorzugt dabei die Juristen, die am wenigsten philosophisch sind. Die Spannung zwischen Jurisprudenz und Philosophie/Theologie, die die Juristen der frühen Neuzeit fortbleibend interessant macht, ist nicht mehr zu ahnen.

Deutlich davon geprägt, daß Carl Schmitt hier seinen Kampf gegen den Internationalismus des 20. Jahrhunderts mit anderen Mitteln fortführt. In Deutschland trotzdem (oder deswegen) die Gesamtdeutung des klassischen Völkerrechts mit der stärksten Wirkung.

### **Lingens, Karl-Heinz**

**Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Jus Publicum Europaeum 1648-1794. – Berlin : Duncker & Humblot, 1988. – 180 S. (Schriften zum Völkerrecht ; 87)**

Bis 1730 war internationale Schiedsgerichtsbarkeit stark verbreitet und wurde auch von den völkerrechtlichen Autoren regelmäßig besprochen. Nach 1730 verschwindet

die Schiedsgerichtsbarkeit aus der Praxis (nicht wegen gesteigerter Souveränität, sondern umgekehrt weil sich im Zeitalter des Machtgleichgewichts die Mächte in jedes lokale Problem einmischen, so daß die direkt Beteiligten lieber zu bilateraler vertraglicher Streitregelung übergangen). Die Autoren empfehlen weiter Schlichtung, vor allem Wolff und Vattel (dieser mit jener ominösen Einschränkung, daß die wahren Interessen des Staates nicht einem Schiedsrichter anvertraut werden dürfen, die im 19. und 20. Jahrhundert den Fortschritt des Internationalismus gelähmt hat). Der berühmte Jay-Vertrag 1794 zwischen USA und Großbritannien, mit dem erstmals wieder Schiedsgerichte in die europäische Praxis zurückkehrten, ist keine Neuerung aus amerikanischen Denken, sondern eine Rückkehr zur älteren europäischer Praxis, die möglich wurde, weil amerikanische Fragen nicht das europäische Gleichgewicht gefährden mußten.

### **Pröve, Ralf**

**Vom ius ad bellum zum ius in bello : Legitimation militärischer Gewalt in der Frühen Neuzeit, in: Gewalt in der Frühen Neuzeit / hrsg. von Claudia Ulbrich ... – Berlin : Duncker & Humblot, 2005 (Historische Forschungen ; 81) – S. 261-270**

Die Kriegsmanifeste der Frühen Neuzeit zeigen durchaus nicht einen freigewählten Duell-Krieg, sondern sind an den traditionellen Vorgaben für den Gerechten Krieg orientiert. Nach dem Westfälischen Frieden wird die Berufung auf das positive Recht dieses Friedensvertrages wichtigste Kriegslegitimation. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts gewinnen klar politische Argumente Vorrang, dazu wird dem Gegner regelmäßig barbarische Kriegsführung vorgeworfen.

Nur ein Hinweis auf die Völkerrechtsklassiker, die weder unter den Theologen (vergleiche unten Vitoria und Suárez) noch unter den Naturrechtstheoretikern (vergleiche unten Grotius, Pufendorf, Wolff, Vattel) einen Platz haben. Wir könnten sie der Disziplingeschichte des Völkerrechts überlassen, wenn nicht Carl Schmitt ihren unphilosophischen Zugang gegen das Moralisieren philosophischer Völkerrechtler ausgespielt hätte. Es ist darüber in Vergessenheit geraten, wie sie ihre Reflexionen über das Recht zur Kriegsführung tatsächlich mit ihren Referaten des Kriegsbrauches zusammenbringen. Statt auf theologischen oder philosophischen Argumenten beruhen sie ganz auf juristischen Traditionen, gerade die Rede vom *iustus hostis*, vom gerechten oder rechtmäßigen Feind knüpft ans Römische Recht an.

### **Baltasar de Ayala (1548-1584)**

*De iure et officiis bellicis et disciplina militari libri III* (1582)

Neudruck und Übersetzung 1912 in der Carnegie-Serie *Classics of International Law*

Ayala war der oberste Militärrichter in den spanischen Niederlanden zur Zeit des niederländischen Unabhängigkeitskrieges, sein Buch ist auf praktische Probleme des

Kriegs- und Disziplinarrechts konzentriert. In dem einzigen Kapitel, das theoretisch genannt werden könnte (I, 2), wiederholt er die Lehre vom Gerechten Krieg mit den üblichen drei Kriterien. Sein eigener Beitrag ist, den Unterschied zwischen legitimen Herrschern und Räuberbanden zu betonen, gerade nicht, um einen nichtdiskriminierenden Kriegsbegriff zu etablieren, sondern um den niederländischen Rebellen die Behandlung nach Kriegsrecht zu verweigern. Nur im Anhang des Kapitels nimmt er Stellung in einer schon älteren Debatte, ob der Krieg auf beiden Seiten gerecht sein könne. Er wiederholt, daß Kriege ohne gerechten Grund nicht begonnen werden sollen, daß aber rechtmäßige Feinde, d.h. andere Staaten, nicht wie Räuber behandelt werden sollen. Es geht bei dieser Lehre vom Gerechten Krieg auf beiden Seiten nicht darum, die Gültigkeit des Kriegsrechtes überhaupt zu begründen, sondern nur darum, die Erstattung von Kriegsschäden abzulehnen.

Vergleiche Robert Schnepf, Baltasar de Ayala's Beitrag zum Kriegsrecht und dessen Kritik bei Francisco Suárez und Hugo Grotius, in: *Suche nach Frieden : Politische Ethik in der Frühen Neuzeit III* / hrsg. von Norbert Brieskorn und Markus Riedenauner. – Stuttgart 2003. – S. 319-345 (v. a. eine Kritik an Carl Schmitt und seinen deutschen Nachfolgern, die nicht erkannten, daß auch bei den Theologen, der gerechte Grund nicht zu hemmungslosen Kampf ermächtigte; die „Hegung des Krieges“ kommt aus der scholastischen Tradition und wird bei Suárez und Grotius fortentwickelt, sie lehnen Ayala ab und kommen ohne ihn aus).

### **Alberico Gentili** (1552-1608)

*De iure belli libri III* (1588)

Neudruck und Übersetzung 1933 in der Carnegie-Serie *Classics of International Law*

Gentili war ein italienischer Jurist, der als Protestant in England lehrte. Er setzt klar die Lehre vom Gerechten Krieg fort. Auch er sieht, daß der Krieg auf beiden Seiten gerecht sein kann (oder daß der anderen Seite ein ehrlicher Irrtum zugebilligt werden muß). Wenn eine Partei sich aber gar nicht um einen Rechtsgrund bemüht, ist sie als eine Räuberbande anzusehen (I, 6). Ein Krieg muß Gründe haben und die dürfen nicht trivial sein (I, 7). Anläßlich der englischen Intervention in den niederländischen Unabhängigkeitskrieg greift er stark auf kosmopolitische Gemeinplätze zurück, daß die ganze Welt ein Körper sei, daß alle Menschen Glieder dieses Körpers seien, daß die Welt einen Staat bilde (I, 16).

### **Richard Zouch** (auch Zouche) (1590-1661)

*Iuris et iudicii fecialis, sive Iuris inter gentes et quaestiionum de eodem explicatio* (1650)

Neudruck und Übersetzung 1911 in der Carnegie-Serie *Classics of International Law*

Das ist kein Spezialtraktat über das Kriegsrecht; wo er Kriegsrecht behandelt, ist er an besonders kniffligen Fällen interessiert. Auch für Zouch gehört zum rechtmäßi-

gen Krieg eine Gerechter Grund (I, 6). In einem besonders wirren Kapitel über rechtliche Beziehungen zwischen Staaten kommt auch der rechtmäßige Feind vor: ein Staat, der die Institutionen hat, Krieg und Frieden machen zu können. Die folgenden Abschnitte zeigen, daß es Zouch um die alten Fragen der Gerechtigkeit auf beiden Seiten geht: der rechtliche Status von Besitz und Gesandtschaften im Krieg, wobei sich die Staaten auf Gegenseitigkeit behandeln (I, 7). Ein Kapitel über „wrongs between belligents“ nennt den fehlenden Gerechten Grund dazu die Verletzung des Gesandtschaftsrechts und der Militärkonventionen und die übermäßige Ausnutzung eines Sieges durch den Sieger (I, 10).

**Cornelius van Bynkershoek** (1673-1743)

Quaestionum iuris publici libri duo (1737)

Neudruck und Übersetzung 1930 in der Carnegie-Serie *Classics of International Law*

Das erste Buch beschäftigt sich mit Kriebsrecht, theoretisch interessant sind allenfalls die drei ersten Kapitel, danach zerfasert das Buch rasch in Erörterungen konkreter Streitfragen vor allem des Seekriebsrechtes. Bynkershoek hält durchaus an der alten Lehre vom gerechten Grund eines Krieges fest, betont aber im Gegensatz zur intakteren Tradition des Gerechten Krieges, daß deshalb im Krieg jede Gewalt erlaubt sei. Bynkershoek bemüht sich um eine exakte Trennung von Jurisprudenz und Humanität, aber das dient nicht der Hegung des Krieges. Rechtlich kann der Sieger mit dem Besiegten tun, was er will, alle Gewalt bis zum Töten und Versklaven der Gefangenen ist erlaubt. Allein die freiwillige Milde, der Wunsch der großen Fürsten, für ihren Großmut gepriesen zu werden, begrenzt zur Zeit die Gewalt; juristisch gibt es keinen Einwand gegen eine Rückkehr dieser Gewalttätigkeit.

## 6.3 Einzelne Staaten

### 6.3.1 Spanien

Vergleiche außerdem oben bei Kolonialtheorien der frühen Neuzeit Anthony Pagden 1995 (S. 238-239) und unten bei Vitoria Josef Höffner 1947/1969, der auch andere spanische Kolonialethiker behandelt (S. 270).

**Fernández Santamaria, José A.**

**The State, War and Peace : Spanish Political Thought in the Renaissance 1516-1559. – Cambridge (u.a.) : Cambridge Univ. Pr., 1977. – 316 S. (Cambridge Studies in Early Modern History)**

Fast die ganze Darstellung des politischen Denkens in Spanien zur Zeit des Höhepunkts des Spanischen Weltreiches ist einschlägig als Denken über internationale Beziehungen und Kolonialbildung; das spanische politische Denken des 16. Jahrhunderts ist ein Versuch mit den Kriegen in Amerika fertig zu werden. Im Zentrum